

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12

Ausgegeben Danzig, den 12. Februar

1923

**Inhalt.** Gesetz über eine zwölftste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 31. 1. 23 (S. 169). — Gesetz über eine dreizehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 2. 2. 23 (S. 170). — Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Volkstagabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren. Vom 2. 2. 23 (S. 171). — Gesetz über den Verkauf von Fieberthermometern. Vom 30. 1. 23 (S. 172). — Zweite Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 31. 1. 23 (S. 173). — Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 2. 2. 23 (S. 173). — Festsetzung der Gebühren für Briefsendungen für den Verkehr nach Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien) mit Wirkung vom 10. Februar 1923 (S. 174). — Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien). Vom 5. 2. 23 (S. 175). — Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien). Vom 5. 2. 23 (S. 175). — Gesetz betreffend die Änderung des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R.-G.-BL. S. 831). Vom 5. 2. 23 (S. 175). — Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 31. 1. 23 (S. 176). — Verordnung betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssäge. Vom 2. 2. 23 (S. 177). — Verordnung über die Dienstsiegel der Staatsbehörden in der Freien Stadt Danzig sowie Behörden der Stadt Danzig (S. 178). — Berichtigung (S. 179). — Druckfehlerberichtigung (S. 179).

**43** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

### über eine zwölftste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.

Vom 31. 1. 23.

#### Artikel I.

Die Anlage 5, Ziffer 1 (Ausgleichszuschlag) des Beamten-Diensteinkommen-Gesetzes vom 23. 12. 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der Fassung des Artikels I, § 1, XII des Gesetzes über eine zehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 13. 12. 1922 (Gesetzbl. S. 567) und des Artikels I des Gesetzes über eine elfte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. 12. 1922 (Gesetzbl. für 1923 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 (a) erhält folgenden Zusatz:

„vom 1. Dezember 1922 ab auf 174 v. H.,  
von Mitte Dezember 1922 ab auf 232 v. H.“.

2. Ziffer 1 (b) erhält folgenden Zusatz:

„vom 1. Dezember 1922 ab auf 3500 M monatlich“.

#### Artikel II.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Danzig, den 31. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

44 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**G e s e z**  
über eine dreizehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.  
Vom 2. 2. 23.

**A r t i k e l 1.**

Mit Wirkung vom 1. November 1922 ab erhalten einen Sonderzuschlag:

- a) die planmäßig (endgültig) und nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der Technischen Hochschule zu den jeweils zuständigen aus Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Alterszulagen, Kinderbeihilfen, Ausgleichszuschlägen (einschließlich Frauenbeihilfe) und Notzuschlag bestehenden Dienstbezügen;
- b); die unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig im Ruhestande und die Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig sowie die sonstigen Volksschullehrpersonen im Ruhestande und die Hinterbliebenen von sonstigen Volksschullehrpersonen, deren Gesamtbezüge von der Freien Stadt Danzig zu tragen sind, zu den jeweils zuständigen aus Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschlägen (Versorgungszuschlägen — einschließlich Frauenbeihilfe —) bestehenden Bezügen.

**A r t i k e l 2.**

Der Sonderzuschlag wird bis zur anderweiten Regelung gemäß Abs. 2

für den Monat Dezember 1922 auf . . . . .	15 v. H.
vom 1. Dezember 1922 ab auf . . . . .	20 v. H.

der in Artikel 1 genannten Bezüge festgesetzt.

Der Senat ist ermächtigt, den Sonderzuschlag mit Zustimmung des Hauptausschusses des Volkstages zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage anderweit festzusehen oder wegfallen zu lassen mit der Maßgabe, daß eine Herabsetzung oder ein Wegfall nur vom Beginn eines Kalendermonats an, für den der Sonderzuschlag noch nicht gezahlt ist, angeordnet werden darf.

**A r t i k e l 3.**

Die unter Artikel 1 fallenden Personen erhalten den Sonderzuschlag — auch bei Überweisung auf ein Konto — monatlich im voraus.

**A r t i k e l 4.**

In § 22 Abs. 1 Nr. 2 (Kinderbeihilfen bei eigenem Einkommen) des Beamten-Diensteinommensgesetzes vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 165) und vom 13. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 567) sind hinter „Ausgleichszuschlag (§ 23)“ die Worte „und Sonderzuschlag“ einzufügen.

**A r t i k e l 5.**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, ihren hauptamtlichen Beamten einen Sonderzuschlag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren (§ 42 des Beamten-Diensteinommensgesetzes).

**A r t i k e l 6.**

Soweit die vorstehenden Sonderzuschläge auf November und Dezember 1922 entfallen, sind sie dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht unterworfen.

**A r t i k e l 7.**

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus

eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen aufgrund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Danzig, den 2. Februar 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

**45** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

über die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatorn.

Vom 2. 2. 23.

#### § 1.

Die Volkstagsabgeordneten erhalten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Volkstag

1. eine monatliche im voraus zahlbare Aufwandsentschädigung,
2. freie Fahrt auf den Eisenbahn- und Schifffahrtslinien im Gebiete der Freien Stadt Danzig,
3. Entschädigungen für Ausschusssitzungen.

#### § 2.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für diejenigen Abgeordneten, die innerhalb des Stadtbezirks Danzig und der von dort durch Straßen- oder Vorortbahn erreichbaren Ortschaften wohnen, monatlich 15 000 Mark, für die übrigen Abgeordneten 20 000 Mark.

Der Präsident des Volkstages erhält eine weitere Aufwandsentschädigung von 20 000 Mark, die beiden Vizepräsidenten eine solche von je 10 000 Mark monatlich.

Dazu tritt ein Teuerungszuschlag in voller Höhe des Hundertsatzes, um den die allgemeinen Teuerungszuschläge der Staatsbeamten jeweils gesetzlich erhöht werden.

#### § 3.

Ein Abgeordneter, der im Laufe des Monats in den Volkstag eintritt oder aus ihm ausscheidet, erhält nur einen entsprechenden Teil der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Das Gleiche gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung des Präsidenten und der Vizepräsidenten, wenn ein Abgeordneter im Laufe eines Monats eines dieser Ämter übernimmt oder niederlegt.

#### § 4.

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der monatlichen Entschädigung  $\frac{1}{30}$  (abgerundet nach oben auf volle 5 Mark) abgezogen. Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage an einer Ausschusssitzung als Mitglied teilgenommen hat, oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse des Volkstages veranlaßt ist. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung vorliegt, steht dem Präsidenten des Volkstages zu.

#### § 5.

Durch die Geschäftsordnung des Volkstages kann bestimmt werden, daß einem Abgeordneten die Aufwandsentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder zum Teil für einen gewissen Zeitraum entzogen werden kann.

#### § 6.

Abgeordnete erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung von  $\frac{1}{60}$  der monatlichen Entschädigung (nach oben abgerundet auf volle 5 Mark). Mehrere Ausschusssitzungen an einem Tage gelten nur für eine Sitzung.

## § 7.

Die Aufwandsentschädigungen werden von dem Präsidenten des Volkstages festgesetzt und angewiesen.

## § 8.

Im Falle des Todes eines Abgeordneten kann die Zahlung noch fälliger Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes an seinen hinterbliebenen Ehegatten erfolgen, ohne daß dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

## § 9.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf sie ist nicht übertragbar und nicht der Pfändung unterworfen. Die Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei.

## § 10.

Die Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Senator beträgt:

- a) für den Vizepräsidenten des Senats 35 000 Mark monatlich,
- b) für die übrigen Senatoren 25 000 Mark monatlich.

Sind die Mitglieder des Senats im Nebenamt zugleich Volkstagsabgeordnete, so wird die ihnen für solche nach § 2 zustehende Aufwandsentschädigung auf die nach Absatz 1 zu gewährende Entschädigung angerechnet. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 2 auf die nebenamtlichen Senatoren sinngemäß Anwendung.

## § 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Die bisher erlassenen Gesetze über die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und Senatoren treten hiermit außer Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

**46** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über den Verkauf von Fieberthermometern. Vom 30. 1. 23.**

## § 1.

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig dürfen nur solche Fieberthermometer verkauft und in den Verkehr gebracht werden, die amtlich geprüft und durch amtlichen Stempel als den Prüfungsbedingungen genügend beglaubigt sind.

## § 2.

Die amtliche Prüfung erfolgt im Gebiet der Freien Stadt Danzig durch das Observatorium in Danzig. Der Senat kann bestimmen, daß auch anderenorts staatlich geprüfte und beglaubigte Fieberthermometer als den Prüfungsbedingungen genügend anerkannt werden.

## § 3.

Für den zollamtlich gebundenen und für den gebrochenen Durchgangsverkehr sowie für die Ausfuhr etwa im Inland hergestellter Fieberthermometer gelten diese Bestimmungen nicht.

## § 4.

Wer nicht amtlich geprüfte, unbeglaubigte Fieberthermometer im Inlande seihält, verkauft und sonst in den Verkehr bringt, kann mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Mark — Fünfztausend Mark — in jedem Übertretungsfall bestraft werden.

Die beanstandeten Fieberthermometer unterliegen der Einziehung.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können vom Senat auch auf andere für Zwecke der Gesundheitspflege und Krankheitsbekämpfung bestimmte Thermometer ausgedehnt werden.

Danzig, den 30. Januar 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

47

**Zweite Verordnung**

**über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 31. 1. 23.**

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volksstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) in der Fassung des § 1 der Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 27. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 486) erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Rente bezieht, deren Hundertfache zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von vierundfünfzigtausend Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von achtundzwanzigtausendachtundhundert Mark,
- im übrigen der Betrag von neunzigtausend Mark,
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von einhundertzwanzigtausend Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von zweihundriebzigtausend Mark, im übrigen der Betrag von einhundertzweiundneunzigtausend Mark.

§ 2.

Die Zulagen nach dem § 1 dieser Verordnung werden für die Zeit nach dem 30. November 1922 gewährt.

Danzig, den 31. Januar 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

48

**Verordnung**

**zur Änderung der Postordnung. Vom 2. 2. 23.**

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

In § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ sind zu erheben unter

- Ia „5 M“, „10 M“ und „15 M“ durch  
 „10 M“, „20 M“ und „30 M“, ferner  
 „10 M“, „20 M“ und „30 M“ durch  
 „20 M“, „40 M“ und „60 M“,  
 unter

Ib „4 M“ und „8 M“ durch „5 M“ und „10 M“.  
 Vorstehende Änderung tritt am 10. Februar 1923 in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Förster.

49

### Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 10. Februar 1923 ab werden im Gebiete der Freien Stadt Danzig für den Verkehr nach Polen (ausschließlich Poln.-Oberschlesien) die Gebühren für Briefsendungen in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g . . . . .	100 M,
über 20 bis 100 g . . . . .	140 M,
" 100 bis 250 g . . . . .	180 M,
Postkarten, einfache . . . . .	50 M,
mit Antwortkarte . . . . .	100 M,
Dienstliche Altenbriefe von Behörden über 250 g bis 2 kg . . . . .	200 M,
Drucksachen bis 25 g . . . . .	20 M,
über 25 bis 50 g . . . . .	40 M,
" 50 bis 100 g . . . . .	60 M,
" 100 bis 250 g . . . . .	100 M,
" 250 bis 500 g . . . . .	140 M,
" 500 bis 1 kg . . . . .	180 M,
" 1 bis 2 kg (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände) . . . . .	360 M,
Anfichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Worten niedergeschrieben sind . . . . .	20 M,
Blindenschriftsendungen je 500 g (Meistgewicht 5 kg) . . . . .	5 M,
Geschäfts-papiere bis 250 g . . . . .	100 M,
über 250 bis 500 g . . . . .	140 M,
" 500 bis 1 kg . . . . .	180 M,
Warenproben bis 250 g . . . . .	100 M,
über 250 bis 500 g . . . . .	140 M,
Mischsendungen bis 250 g . . . . .	100 M,
über 250 bis 500 g . . . . .	140 M,
" 500 bis 1 kg . . . . .	180 M,
(zusammengepackte Drucksachen, Geschäfts-papiere und Warenproben).	
Päckchen bis 1 kg . . . . .	200 M,

Die Nebengebühren erfahren zunächst keine Änderung.

Danzig, den 5. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

50

**Verordnung**  
betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien). Vom 5. 2. 23.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen.

**Vom 10. Februar 1923 an** beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 80 M für jedes Wort, mindestens 800 M,
- b) bei Presstelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) vom 25. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 163) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 5. Februar 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**  
Zander.

51

**Verordnung**  
betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien). Vom 5. 2. 23.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

**Vom 10. Februar 1923 an** betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km . . . . .	400 M
" " " 50 " . . . . .	800 "
" " " 100 " . . . . .	1200 "
und für jede angefangenen weiteren 100 km . .	600 "

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschließende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) vom 25. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 163) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 5. Februar 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.**  
Zander.

**52** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Gesetz**

betreffend die Änderung des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 831)  
Vom 5. 2. 23.

**Artikel 1.**

Überall, wo im Gesetz vom Reichskanzler und Bundesrat die Rede ist, tritt an deren Stelle der Senat, wo die Reichskasse genannt ist, die Staatskasse.

## Artikel 2.

§ 1 erhält folgende Fassung:

## § 1.

Wein- und Traubenmost, ferner dem Wein ähnliche Getränke und Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubensaft unterliegen, wenn sie zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, einer in die Staatskasse fließenden Abgabe (Weinsteuer) in Höhe von 20 v. H. des Steuerwerts. Für andere Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke beträgt die Abgabe 40 v. H. des Steuerwerts.

Wo in diesem Gesetz von Wein ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter die unter Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse zu verstehen.

## Artikel 3.

Die nach dem Schaumweinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 1664) und der Staatsratsverordnung vom 28. Oktober 1920 (Staatsanzeiger S. 311) entrichtete Steuer wird auf die nach Artikel II zu entrichtende Steuer angerechnet.

## Artikel 4.

Das Schaumweinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 1064) und die Staatsratsverordnung vom 28. Oktober 1920 (Staatsanzeiger Nr. 42 4/XI) werden aufgehoben.

## Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Februar 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Volkmann.

52

### Verordnung

#### über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 31. 1. 23.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. 10. 22 — Ges.-Bl. S. 451 — wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 30. 3. 22 — Ges.-Bl. S. 77 — in der Fassung vom 25. 9. 22 — Ges.-Bl. S. 433 — und der Verordnung vom 23. 11. 22 — Ges.-Bl. S. 518 — mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten vom 1. Dezember 1922 ab wie folgt geändert:

#### Einziger Artikel.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung, sowie an Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung (Invaliden, Witwen und Waisen von Arbeitern und Angestellten ehemaliger Staats- und Reichsbetriebe) nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von dreiundvierzig-tausendzweihundert Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von vierunddreißigtausendzweihundert Mark, einer Waisenrente den Betrag von neunzehntausendzweihundert Mark erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter fünfzehn Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsvorsorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für

das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um dreitausendsechshundert Mark für jedes Kind. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahresteinkommen von sechstausenddreißigtausend Mark außer Ansatz.

Bis zum Betrage von neuntausendsechshundert Mark insgesamt sind auf das Gesamtjahres-einkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappshaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungsseinrichtungen, sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Danzig, den 31. Januar 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

54

### Verordnung

#### betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze. Vom 2. 2. 23.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Gef. Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 21. 12. 1922 (Gef. Bl. S. 9 für 1923) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist nach folgenden Sätzen zu gewähren:

	a) in der Zeit vom 15. bis 27. Januar 1923	b) vom 29. Januar 1923 ab:
1. für männliche Personen		
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . .	600,— M	720,— M
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . .	415,— M	500,— M
c) unter 21 Jahren . . . . .	210,— M	250,— M
2. für weibliche Personen		
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . .	460,— M	550,— M
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . .	275,— M	330,— M
c) unter 21 Jahren . . . . .	165,— M	200,— M
3. als Familienzuschläge für		
a) den Ehegatten . . . . .	275,— M	330,— M
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . .	210,— M	250,— M

Danzig, den 2. Februar 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

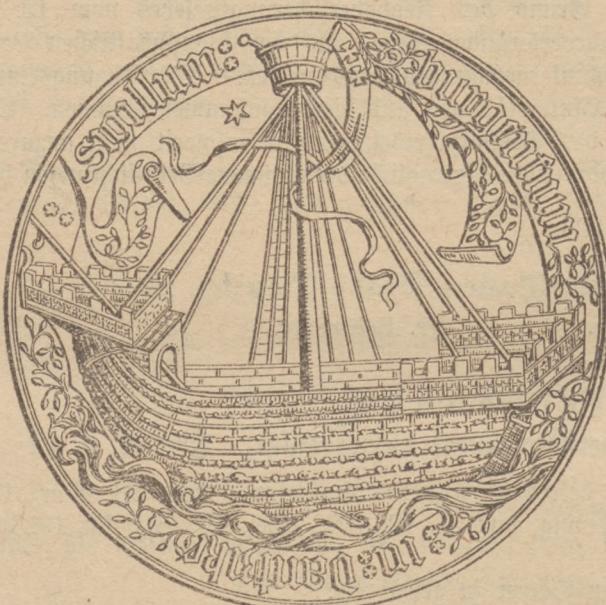
Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

**Verordnung**  
über die Dienstsiegel der Staatsbehörden in der Freien Stadt Danzig sowie der Behörden  
der Stadt Danzig.

## § 1.

Das Staats- und Stadtsiegel wird in nachstehender Form und Größe geführt. Es ist zu unterscheiden zwischen dem großen, mittleren und kleinen Staats- und Stadtsiegel



Großes Siegel.



Mittleres Siegel.



Kleines Siegel als Beispiel.

## § 2.

Das große Siegel ist das große Siegel Danzigs, wie es seit dem 15. Jahrhundert geführt worden ist und zeigt ein Schiff, vor welchem schräg oben ein Leitstern steht. Den Rand umgibt die Umschrift.

## § 3.

Das mittlere Siegel zeigt den Schild des Danziger Staats- und Stadtwappens, gehalten von 2 Löwen, in den Formen und der Größe des aus dem 16. Jahrhundert stammenden sogenannten Reisesiegels der Stadt Danzig. Darüber befindet sich eine entsprechende Umschrift.

## § 4.

Das kleine Siegel besteht aus dem Schilde des Staats- und Stadtwappens und hat eine je der Behörde, die es führt, entsprechende Umschrift in Majuskeln. Es darf keinen größeren Durchmesser als 4 cm haben.

## § 5.

Das große Siegel wird angewendet bei Urkunden von besonders feierlicher Form, bei Staatsverträgen und ähnlichen Akten.

Das mittlere Siegel wird vom Senat bei gewöhnlichen Beurkundungen gebraucht.

Die Führung des großen und mittleren Siegels steht dem Senat der Freien Stadt Danzig als der obersten Landesbehörde zu.

Die sonstigen Behörden des Staates und der Stadt Danzig führen das kleine Siegel.

## § 6.

Zur Ausführung der staatlichen und städt. Danziger Siegel kommen in Betracht Prägesiegel

(Wachs-, Lack-, Trockensiegel) aus Metall und Farbdruck-Stempel aus Metall oder Gummi (Metallstempel, Gummistempel).

Die Prägesiegel zeigen Bild und Schrift erhaben in Prägung. Der Farbdruck-Stempel aus Metall oder Gummi bringt Bild und Schrift in dunklem Flachdruck.

Die Prägesiegel können auch als Siegelmarke zur Anwendung kommen.

#### § 7.

Bei dem Siegel und dem Stempel haben sich Bild und Schrift zu einer Einheit zu vereinen, aus der man nicht einzelne Teile herausgreifen kann. Es ist nicht angängig, die Umschrift unabhängig von der Gestaltung des Siegelbildes und der runden Anordnung zu formen.

In der einzelnen Ausführung stellen jedes Material und jedes Format besondere Anforderungen, die kleinere Abwandlungen der Form notwendig machen können. Das Wappenbild verlangt je nach Herstellung, Werkstoff, Größe, Verwendungszweck und Verbindung mit Schrift eine selbständige Durchbildung, die folgerichtig auch gewisse formelle Verschiedenheiten mit sich bringt.

#### § 8.

Die z. Bt. im Gebrauch befindlichen Dienstsiegel von abweichender Größe oder Form dürfen aufgebraucht werden, wenn sie das Danziger Wappen zeigen.

Danzig, den 12. Januar 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

56

### Berichtigung.

In Nr. 1 des Gesetzblatts für die Freie Stadt Danzig vom 2. Januar 1923 muß es auf Seite 1 in der Überschrift zu dem Gesetz betreffend Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken statt „30. Dezember 1922“ „12. Dezember 1922“ heißen, ferner auf Seite 3 in der Überschrift der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken statt „12. Dezember 1922“ „30. Dezember 1922“. Im § 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken werden die Worte „und Auflassungsverhandlungen“ gestrichen. Im § 2 Abs. 2 Ziffer 4 derselben Verordnung muß es statt „Erwerbes“ heißen „Erwerbers“ und in Ziffer 5 „das Grundstück“ statt „des Grundstück“.

Danzig, den 1. Februar 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

57

### Druckschlerberichtigung.

In Nr. 66 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig vom 30. XII. 1922 — Einkommensteuergesetz — sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. § 7, Ziff. 10 Abs. 2: das Komma ist zu streichen;  
ebenda; Abs. 3 Zeile 1: das Wort „persönliche“ ist zu ändern in „persönliche“.
2. § 11 Ziff. 4, Zeile 6 muß es heißen: „wie solche für die Inventur usw.“
3. § 21 Abs. 1 Ziff. b): der letzte Satz bis zum Komma muß lauten: „Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt;“
4. § 28 Zeile 1: das zweite Wort muß heißen: „Arbeitslohn.“

Danzig, den 28. Januar 1923.

### Der Leiter des Landessteueramtes.

